Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(15.6.1978) Drucksache 9/426

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 426 S
15. 06. 78

Antrag der Fraktion der FDP

Bauleitplanung im Bereich Seehausen/Hasenbüren

Die Stadtbürgerschaft wolle beschließen:

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen wird aufgefordert, der Stadtbürgerschaft schriftlich über die Bauleitplanung im Bereich Seehausen/Hasenbüren zu berichten, wobei dieser Bericht so rechtzeitig erstellt wird, daß er in der nächsten Sitzung der Stadtbürgerschaft beraten werden kann.

Dieser Bericht soll insbesondere eine Stellungnahme zu den folgenden Feststellungen und Fragen enthalten:

Die Bauleitplanung für das Gebiet Seehausen/Hasenbüren soll mit dem Ziel geändert werden, durch die Darstellung von gemischten Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft Seehausen/Hasenbüren als Dorfgebiet zu erhalten und in begrenztem Umfang städtebaulich weiterzuentwickeln.

Die in Seehausen/Hasenbüren gemessenen Lärmwerte liegen für die Nachtzeit über den nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)" vom 6. Juli 1968 für Wohngebiete zulässigen Werten. Nach § 1 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes sind bei der Bauleitplanung insbesondere „die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse" zu berücksichtigen. Der vorhandene Immissionskonflikt zwischen Seehausen/Hasenbüren einerseits und der Klöckner-Hütte andererseits soll entsprechend den Empfehlungen des Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Rudolf Stich vom November 1977 gelöst werden. Zentraler Punkt dieses Gutachtens ist die Auffassung, die Lärmwerte für Wohngebiete der TA Lärm könnten „nicht mehr aufrecht erhalten werden", „ungesunde Wohnverhältnisse" im Sinne von § 1 Abs. 6 BBauG seien vielmehr erst bei Lärmwerten gegeben, die wesentlich über den Werten der TA Lärm lägen.

Dieses Gutachten gibt insbesondere im Hinblick auf eine Gegenäußerung von Prof. Dr. Werner Hoppe vom März 1978 zu folgenden Fragen Anlaß:

1. Teilt der Senat die Auffassung von Prof. Stich, die Werte der TA Lärm seien nicht aufrecht zu erhalten, sie seien lediglich Richtwerte mit einer (nicht unerheblichen) „Bandbreite"?

1.1 Falls ja: Hält der Senat an dieser Auffassung fest, obwohl das von Prof. Stich in erster Linie herangezogene „Voerde-Urteil" des OVG Münster vom 7. Juli 1976 (zur TA Luft) am 17. Februar 1978 vom Bundesverwaltungsgericht unter anderem mit der Begründung aufgehoben wurde:

„Die in der TA Luft niedergelegten Immissionswerte sind nicht als Indikatoren ‚für eine gewisse Bandbreite oder Schwankungsbreite', sondern im Einklang mit § 48 Nr. 1 BImSchG als Höchstwerte für noch zulässige Umwelteinwirkungen festgestellt worden."?

1.2 Wie beurteilt der Senat die Auffassung von Prof. Stich, die TA Lärm entspreche nicht mehr in allen Punkten dem gegenwärtigen Stand der technisch-wissenschaftlichen Entwicklung des Lärmschutzes auch angesichts der Darstellung von Prof. Breuer (DVBl 78, 32), der unter Aufführung zahlreicher Nachweise aus der Rechtsprechung ausführt, die TA Lärm und die TA Luft würden „als seriöse Zusammenfassung gegenwärtigen Standes wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse allseits grundsätzlich anerkannt"?

1.3 Wie beurteilt der Senat die Auffassung von Bundesminister Dr. Haack vom 16. Februar 1978 in der 73. Sitzung des Deutschen Bundestages (Protokoll Seite 5702):

„Immissionsrichtwerte für Gebiete — allerdings nicht in Anlehnung an die Baugebiete der Baunutzungsverordnung — als Mindestanforderungen für gesunde Wohnverhältnisse enthalten die einzelnen technischen Anleitungen wie die TA Luft und die TA Lärm"?

2. Teilt der Senat die Ansicht von Prof. Stich, es bestehe eine Tendenz, die nach der TA Lärm zulässigen Werte zu erhöhen?

2.1 Falls ja: Unterstützt der Senat die behaupteten Bestrebungen zum Abbau des Lärmschutzes?

2.2 Trifft es zu, daß der Länderausschuß für Immissionsschutz im Juni 1977 in Heidelberg eine Interpretation der TA Lärm in der Weise beschlossen hat, daß zukünftig auch Fremdgeräusche bei der Ermittlung des zulässigen Lärmpegels mit berücksichtigt werden sollen, was indirekt eine Verschärfung der TA Lärm bedeutet?

3. Teilt der Senat die Auffassung von Prof. Stich, daß von „gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen" in Seehausen/Hasenbüren deshalb gesprochen werden könne, weil die Lärmimmissionen von ca. 50 dB (A) mit großer Wahrscheinlichkeit keine vegetativen Gesundheitsschäden hervorrufen würden, obwohl andererseits — nach der von Prof. Stich zitierten Untersuchung des Max-Planck-Instituts für Arbeitsphysiologie — Geräusche von 35 bis 60 dB (A) zu psychischen Beeinträchtigungen führen?

4. Es ist vorgesehen, durch Festsetzungen im Bebauungsplan bauliche Schallschutzmaßnahmen zu fordern, die in neuerrichteten, umgebauten oder erweiterten Räumen, die dem Wohnen und dem sonstigen mit Lärm unverträglichen Aufenthalt von Menschen dienen, einen bestimmten (passiven) Eigenschallschutz (Lärmminderung um 10 dB [A]) erbringen. Welche Rechtsgrundlage hat eine derartige Festsetzung?

4.1 Auf welche Weise soll festgelegt werden, daß insbesondere die Altbewohner einen — über die TA Lärm hinausgehenden — Lärm dulden müssen?

5. Teilt der Senat die Auffassung der FDP, daß die planerische Verfestigung der vorhandenen Bebauung als Dorfgebiet insbesondere im Hinblick auf Nr. 2.322 der TA Lärm für die Bewohner eine Stärkung ihrer Immissions-Abwehrrechte bedeutet?

5.1 Kann der Senat wirtschaftliche Gefahren für die Klöckner-Hütte ausschließen, die dadurch entstehen, daß die Bewohner von Seehausen/Hasenbüren erfolgreich gegen Änderungs- und Erweiterungsgenehmigungen der Klöckner-Hütte klagen könnten, und zwar gestützt auf die Ausweisung als Dorfgebiet sowie die §§ 5, 6 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm?

5.2 Kann der Senat entsprechende Gefahren bei Klagen auf die Erteilung von nachträglichen Auflagen im Sinne von § 17 BImSchG ausschließen?

6. Ist der Senat der Meinung, daß mit der beabsichtigten Ausweisung Seehausens/Hasenbürens als Dorfgebiet der ständigen Rechtsprechung des BVerwG (z. B. BVerwGE 45, 328) entsprochen wird, nach der das Nebeneinander von Wohn- und Industriegebiet planungsrechtlich vermieden werden soll?

6.1 Sieht der Senat eine mögliche Alternative zur Erhaltung des Bestandes von Seehausen/Hasenbüren darin, das Dorf als Schutzfläche im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziffer 10 BBauG in einem Gewerbegebiet auszuweisen?

6.2 Sieht der Senat andere Möglichkeiten, die zu einer Erhaltung von Seehausen/Hasenbüren führen würden?

Lahmann und Fraktion der FDP

Druck: Hans Krohn, Bremen